

Monuta Annahmerichtlinien

Für folgende Tarife der Monuta Sterbegeldversicherung gelten die untenstehenden Annahmerichtlinien:

41011	Vertrag mit laufender Beitragszahlung
41013	Vertrag mit Einmalzahlung (Abschluss bis max. 70. Lebensjahr möglich)
41014	Vertrag im Netto-Tarif mit laufender Beitragszahlung
41015	Vertrag im Netto-Tarif mit Einmalzahlung

Liegt eines oder mehrere der genannten Ausschlusskriterien beim Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person vor, so ist ein Vertragsabschluss nicht möglich. Wird der Vertrag dennoch abgeschlossen und die Pflicht zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände durch den Versicherungsnehmer verletzt, so ist die Monuta nach § 19 Abs. 2 VVG dazu berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Folgende Grundvoraussetzungen müssen für den Abschluss einer Monuta Sterbegeldversicherung erfüllt werden:

- Der Vertragsabschluss ist max. 60 Tage vor bzw. max. 5 Tage nach Versicherungsbeginn möglich.
- Ein Vertrag mit Gesundheitsbestätigung kann im Alter von 18 – 74 Jahren abgeschlossen werden.
- Ein Vertrag mit Wartezeit kann im Alter von 25 – 74 Jahren abgeschlossen werden.
- Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben einen Wohnsitz in Deutschland.

Ein Vertragsabschluss bei der Monuta ist **nicht möglich**, wenn

- ein Vertriebspartner Versicherungsnehmer und/oder begünstigte Person, aber nicht gleichzeitig versicherte Person ist.
- der Versicherungsnehmer ein Bestattungsunternehmen ist.
- die versicherte Person sich zum Zeitpunkt des Vertragsantrags zur stationären Behandlung in einem Krankenhaus, in einer Reha-Einrichtung oder in einer Einrichtung zur psychiatrischen Behandlung aufhält oder ein Aufenthalt dieser Art angeordnet, geplant oder wahrscheinlich ist.
- die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vertragsantrages durch eine Chemotherapie behandelt wird oder eine Chemotherapie ärztlich empfohlen wurde oder geplant oder wahrscheinlich ist.
- die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Pflegeleistungen gemäß SGB XI beantragt hat, erhält oder in der Vergangenheit erhalten hat, pflegebedürftig im Sinne des SGB XI ist oder als Pflegefall eingestuft wird.
- die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemäß § 1896 BGB unter Betreuung steht (Ausnahme: Zahlung per Einmalbeitrag).
- zum Zeitpunkt des Vertragsantrags ein positiver HIV-Test für die versicherte Person vorliegt.
- die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vertragsantrages an einer der folgenden Krankheiten/Konditionen leidet:
 - o Hirntumor
 - o Alkoholsucht
 - o Drogensucht
- die versicherte Person in der Vergangenheit einen Selbstmordversuch unternommen hat.

Erfüllt ein Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person die Voraussetzungen der Annahmerichtlinien nicht vollständig, bzw. wird eines oder werden mehrere der Ausschlusskriterien erfüllt, ist ein Vertragsabschluss nicht möglich. Auch und insbesondere für die Angaben zu den Kriterien der Annahmerichtlinien gilt die Belehrung nach § 19 Absatz 5 VVG (Anzeigepflicht – Folgen falscher/unvollständiger Angaben vor Vertragsschluss).